



15.10.2018

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am Mittwoch, 24. Oktober 2018, **19:00 Uhr**, im Bürgersaal des Rathauses Simonswald, Talstraße 12, stattfindenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates laden wir Sie herzlich ein.

Zu Beginn der Sitzung wollen wir unsere erfolgreichen Simonswälder Tauzieher, die mit der deutschen Nationalmannschaft bei der Weltmeisterschaft in Südafrika den 1. Platz belegen konnten, beglückwünschen und ehren.

Tagesordnung

1. Neubau Kulturhaus Simonswald
 - 1.1 Vergabe Gewerk Putz- und Stuckarbeiten außen + WDVS
 - 1.2 Vergabe Gewerk Putz- und Stuckarbeiten innen
 - 1.3 Vergabe Gewerk Trockenbauarbeiten
 - 1.4 Vergabe Gewerk Bühnentechnik
 - 1.5 Vergabe Gewerk Abdichtungsbauarbeiten
2. Einwohnerfragemöglichkeit
3. Bauantrag Errichtung von zwei Dachgauben; Flst.Nr. 239/1, Gemarkung Obersimonswald
4. Auftragsvergabe zur Kanal-TV-Befahrung 2018
5. Einbau von zwei Messstellen "Trafficcamm" zur Feststellung und Entwicklung des Verkehrsaufkommens durch das Simonswäldertal
6. Antrag des FC Simonswald auf Zuschuss zu den Kosten einer Granulatauffüllung beim Kunstrasenplatz

7. Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
 - 7.1 Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung -
Wirtschaftsergebnis für das Jahr 2017
 - 7.2 Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung -
Gebührenkalkulation für das Jahr 2019
 - 7.3 Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung
Wirtschaftsergebnis für das Jahr 2017
 - 7.4 Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung
Gebührenkalkulation für das Jahr 2019
8. Erneuerung der Wegbeleuchtung und Anschluss an die Straßenbeleuchtung
bei der Tourismusanlage in Obersimonswald
9. Bau- und Planungsausschuss
 - 9.1 Umwandlung beratender zu beschließender Bau- und Planungsausschuss
 - 9.2 Neufassung der Hauptsatzung
10. Verleihung der Eigenschaft als Ehrenabteilungskommandant in der
Freiwilligen Feuerwehr Simonswald
11. Bekanntgaben, Anfragen
12. Einwohnerfragemöglichkeit



Stephan Schonefeld
Bürgermeister



Gemeinde Simonswald

Datum: 15. Oktober 2018

Sitzungsvorlage zu TOP 1.1

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Liegenschaftsverwaltung

Bearbeiter/in: Michael Disch

Aktenzeichen: 792.41

Betrifft: **Neubau Kulturhaus Simonswald
- Vergabe Gewerk Putz- und Stuckarbeiten
außen + WDVS**

Empfehlungsvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der
Putz- und Stuckarbeiten außen + WDVS an den
Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot,
Firma Waibel GmbH in Waldkirch, zu einem
Angebotspreis von brutto 62.789,47 € zu
vergeben.**

Sachverhalt:

Die Putz- und Stuckarbeiten außen + WDVS für den Bau des Kulturhauses wurden in der Badischen Zeitung und im Südkurier am 25.08.2018 öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 8 Firmen angefordert, zum Submissionstermin am 24.09.2018 wurden 2 Angebote eingereicht. Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Hess-Volk sachlich und rechnerisch geprüft.

	Budget	Fa. Waibel	Bieter 2
Gepr. Summe netto	52.764,26 €	55.451,50€	62.372,00 €
Nachlass in %		0	0
Nachlass in €		0,00 €	0,00 €
Netto inkl. Nachlass	52.764,26 €	55.451,50 €	62.372,00 €
MwSt. 19 %	10.025,21 €	10.535,79 €	11.850,68 €
Brutto nach Nachlass	62.789,47 €	65.987,29 €	74.222,68 €

Angebotsbewertung und Vergabevorschlag:

Angebotsbewertung: Die Firma Waibel GmbH hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben. Diese Firma ist in der Lage, den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Die zu vergebenden Arbeiten liegen innerhalb des berechneten Gesamtkostenrahmens.

Vergabevorschlag: Es wird vorgeschlagen, die Firma Waibel GmbH mit einem Bruttobetrag von 65.987,29 € (netto 55.451,50 €) zu beauftragen.

Wählen Sie ein Element aus.





Gemeinde Simonswald

Datum: 15. Oktober 2018

Sitzungsvorlage zu TOP 1.2

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Liegenschaftsverwaltung

Bearbeiter/in: Michael Disch

Aktenzeichen: 792.41

Betrifft: **Neubau Kulturhaus Simonswald**
- Vergabe Gewerk Putz- und Stuckarbeiten
innen

Empfehlungsvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der Putz- und Stuckarbeiten innen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Firma Waibel GmbH in Waldkirch, zu einem Angebotspreis von brutto 46.873,27 € zu vergeben.**

Sachverhalt:

Die Putz- und Stuckarbeiten innen für den Bau des Kulturhauses wurden in der Badischen Zeitung und im Südkurier am 25.08.2018 öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 8 Firmen angefordert, zum Submissionstermin am 24.09.2018 wurden 2 Angebote eingereicht, wobei 1 Angebot ausgeschlossen werden muss, da dieses Angebot im selben Umschlag für die Ausschreibung Putz- und Stuckarbeiten außen eingereicht wurde. Das verbleibende Angebot wurde durch das Architekturbüro Hess-Volk sachlich und rechnerisch geprüft.

	Budget	Fa. Waibel	Bieter 2
Gepr. Summe netto	35.064,50 €	39.389,30€	0,00 €
Nachlass in %		0	0
Nachlass in €		0,00 €	0,00 €
Netto inkl. Nachlass	35.064,50 €	39.389,30 €	0,00 €
MwSt. 19 %	6.662,26 €	7.483,97 €	0,00 €
Brutto nach Nachlass	41.726,76 €	46.873,27 €	0,00 €

Angebotsbewertung und Vergabevorschlag:

Angebotsbewertung: Die Firma Waibel GmbH hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben. Diese Firma ist in der Lage, den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Die zu vergebenden Arbeiten liegen innerhalb des berechneten Gesamtkostenrahmens.

Vergabevorschlag: Es wird vorgeschlagen, die Firma Waibel GmbH mit einem Bruttobetrag von 46.873,27 € (netto 39.389,30 €) zu beauftragen.

Wählen Sie ein Element aus.





Gemeinde Simonswald

Datum: 15. Oktober 2018

Sitzungsvorlage zu TOP 1.3

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Liegenschaftsverwaltung

Bearbeiter/in: Michael Disch

Aktenzeichen: 792.41

Betrifft: **Neubau Kulturhaus Simonswald
- Vergabe Gewerk Trockenbauarbeiten**

Empfehlungsvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der Trockenbauarbeiten an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Firma Kolb OHG in Kenzingen, zu einem Angebotspreis von brutto 77.687,58 € zu vergeben.**

Sachverhalt:

Die Trockenbauarbeiten für den Bau des Kulturhauses wurden in der Badischen Zeitung und im Südkurier am 25.08.2018 öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 3 Firmen angefordert, zum Submissionstermin am 24.09.2018 wurden 3 Angebote eingereicht. Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Hess-Volk sachlich und rechnerisch geprüft.

	Budget	Fa. Kolb	Bieter 2	Bieter 3
Gepr. Summe netto	63.789,08 €	66.616,00€	77.053,95 €	87.361,00 €
Nachlass in %		2%	3%	3%
Nachlass in €		-1.332,32 €	-2.311,62 €	-2.620,83 €
Netto inkl. Nachlass	63.789,08 €	65.283,68 €	74.742,33 €	84.740,17 €
MwSt. 19 %	12.119,93 €	12.403,90 €	14.201,04 €	16.100,63 €
Brutto nach Nachlass	75.909,01 €	77.687,58 €	88.943,37 €	100.840,80 €

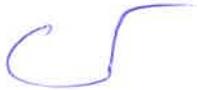
Angebotsbewertung und Vergabevorschlag:

Angebotsbewertung: Die Firma Kolb OHG hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben. Diese Firma ist in der Lage, den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Die zu vergebenden Arbeiten liegen innerhalb des berechneten Gesamtkostenrahmens.

Vergabevorschlag: Es wird vorgeschlagen, die Firma Kolb OHG mit einem Bruttobetrag von 77.987,58 € bei einem Nachlass von 2% (netto 65.283,68 € incl. Nachlass) zu beauftragen.

Wählen Sie ein Element aus.





Gemeinde Simonswald

Datum: 15. Oktober 2018

Sitzungsvorlage zu TOP 1.4

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Liegenschaftsverwaltung

Bearbeiter/in: Michael Disch

Aktenzeichen: 792.41

Betrifft: **Neubau Kulturhaus Simonswald
- Vergabe Gewerk Bühnenbauarbeiten**

Empfehlungsvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der Bühnenbauarbeiten an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Firma Schnakenberg GmbH & Co.KG in Wuppertal, zu einem Angebotspreis von brutto 114.976,36 € zu vergeben.**

Sachverhalt:

Die Bühnenbauarbeiten für den Bau des Kulturhauses wurden in der Badischen Zeitung und im Südkurier am 25.08.2018 öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 2 Firmen angefordert, zum Submissionstermin am 24.09.2018 wurden 2 Angebote eingereicht. Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Hess-Volk sachlich und rechnerisch geprüft.

	Budget	Fa. Schnakenberg	Bieter 2
Gepr. Summe netto	102.706,38 €	99.607,00€	109.527,00 €
Nachlass in %		3%	2%
Nachlass in €		-2.988,21 €	-2.190,54 €
Netto inkl. Nachlass	102.706,38 €	96.618,79 €	107.336,46 €
MwSt. 19 %	19.514,21 €	18.357,57 €	20.393,93 €
Brutto nach Nachlass	122.220,59 €	114.976,36 €	127.730,39 €

Angebotsbewertung und Vergabevorschlag:

Angebotsbewertung: Die Firma Bühnenbau Schnakenberg GmbH & Co.KG hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben. Diese Firma ist in der Lage, den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Die zu vergebenden Arbeiten liegen innerhalb des berechneten Gesamtkostenrahmens.

Vergabevorschlag: Es wird vorgeschlagen, die Firma Bühnenbau Schnakenberg GmbH & Co.KG mit einem Bruttobetrag von 114.976,36 € bei einem Nachlass von 3% (netto 96.618,79 € incl. Nachlass) zu beauftragen.

Wählen Sie ein Element aus.





Gemeinde Simonswald

Datum: 15. Oktober 2018

Sitzungsvorlage zu TOP 1.5

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Liegenschaftsverwaltung

Bearbeiter/in: Michael Disch

Aktenzeichen: 792.41

Betrifft: **Neubau Kulturhaus Simonswald
- Vergabe Gewerk Abdichtungsbauarbeiten**

Empfehlungsvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt, die Vergabe der Abdichtungsbauarbeiten an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, Firma Zimmermann in Kenzingen, zu einem Angebotspreis von brutto 8.218,74 € zu vergeben.**

Sachverhalt:

Die Abdichtungsbauarbeiten für den Bau des Kulturhauses wurden in der Badischen Zeitung und im Südkurier am 25.08.2018 öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 8 Firmen angefordert, zum Submissionstermin am 24.09.2018 wurden 2 Angebote eingereicht. Die Angebote wurden durch das Architekturbüro Hess-Volk sachlich und rechnerisch geprüft.

	Budget	Fa. Zimmermann	Bieter 2
Gepr. Summe netto	5.420,24 €	6.906,50 €	17.059,00 €
Nachlass in %		0	0
Nachlass in €		0,00 €	0,00 €
Netto inkl. Nachlass	5.420,24 €	6.906,50 €	17.059,00 €
MwSt. 19 %	1.029,85 €	1.312,24 €	3.241,21 €
Brutto nach Nachlass	6.450,09 €	8.218,74 €	20.300,21 €

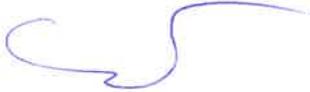
Angebotsbewertung und Vergabevorschlag:

Angebotsbewertung: Die Firma Werner Zimmermann hat das wirtschaftlichste und annehmbarste Angebot abgegeben. Diese Firma ist in der Lage, den Auftrag fach- und termingerecht auszuführen.

Die zu vergebenden Arbeiten liegen innerhalb des berechneten Gesamtkostenrahmens.

Vergabevorschlag: Es wird vorgeschlagen, die Zimmermann mit einem Bruttobetrag von 8.218,74 € (netto 6.906,50 €) zu beauftragen.

Wählen Sie ein Element aus.





Gemeinde Simonswald

Datum: 15.10.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 3

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter/in:	Kevin Dufner
Aktenzeichen:	621.60

Betrifft: **Bauantrag Errichtung von zwei Dachgauben;
Flst.-Nr. 239/1, Gemarkung Obersimonswald**

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt nach Empfehlung
des Bauausschusses, das Einvernehmen der
Gemeinde zum o.g. Bauvorhaben unter der
Befreiung aus dem Bebauungsplan "Herrenstein
III" zu erteilen.**

Sachverhalt:

Es wurde ein Bauantrag für die Errichtung von zwei Dachgauben gestellt. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Herrenstein III". Die zuständige Baurechtsbehörde bittet um eine Befreiung aus dem Bebauungsplan "Herrenstein III".

Nach den Bebauungsvorschriften unter §6 Ziffer 5 sind Gauben erst ab einer Dachneigung von 40° zulässig. Der Gemeinderat hat in einem Grundsatzbeschluss vom 03. Juli 1997 beschlossen, dass die Gemeinde den Grundstücken in der Bergstraße Befreiungen in Aussicht stellt, wenn die Gauben kleiner als 4 Meter sind. Dieser Grundsatzbeschluss wurde im Rahmen der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.12.2000 wieder aufgehoben. Das vorhandene Dach hat eine Dachneigung von 35° und die Dachgauben sind kleiner als 4 Meter.

Anlage/n:
Lageplan
Schnitt

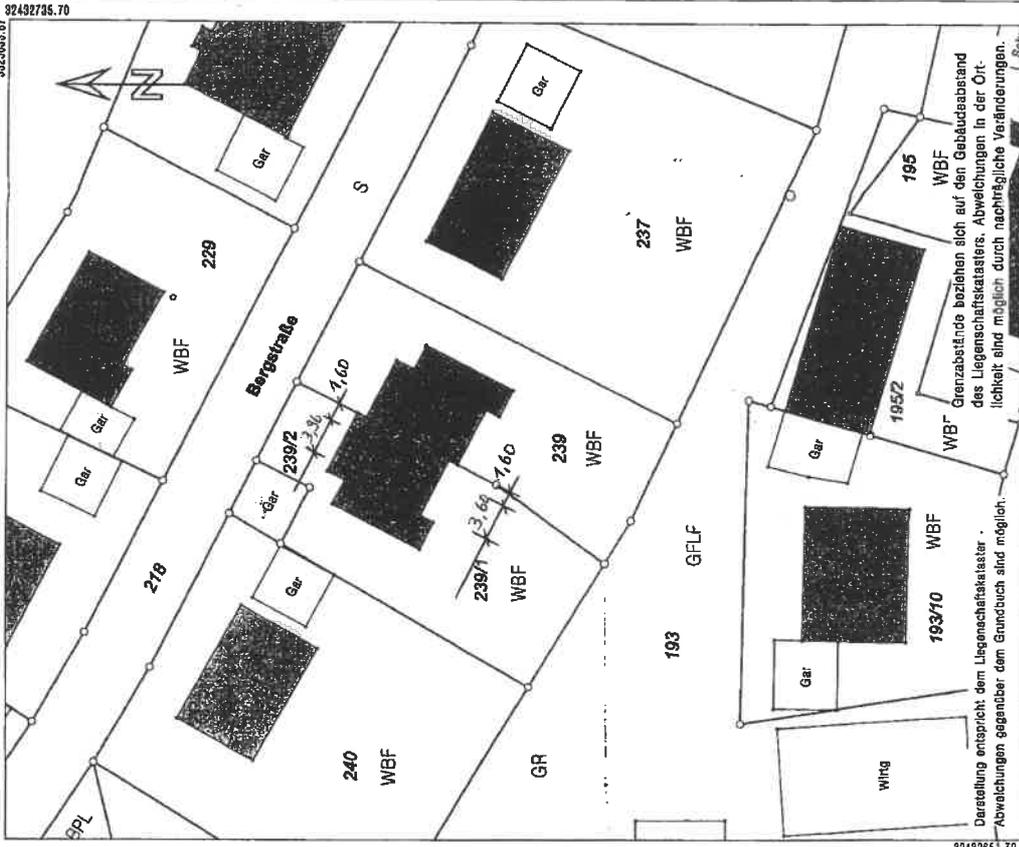
Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg
 Landratsamt Emmendingen
 Vermessungsbehörde
 Schwarzwaldstraße 4
 79312 Emmendingen

**Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster**
 Erteilt am 18.05.2018

Flurstück: 238
 Flur:
 Gemarkung: Obersimonswald

Gemeinde:
 Kreis:
 Regierungsbezirk:

Simonswald
 Emmendingen
 Freiburg



32482651.70
 5325953.37
 Maßstab: 1:500
 0 5 10 15 Meter

Die Baubehörden und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, das Verzeichnissystem nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (BGBl. S. 48, 500, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (BBl. S. 699), die Offiziellen von Empfänger des Liegenschaftskatasters, Abweichungen in der Örtlichkeit sind möglichst durch nachträgliche Veränderungen.

Derstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.
 Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

Bauvorhaben	Errichtung von zwei Dachgauben	BAUANTRAG Plan-Nr. 2018-004-1 Datum 18.06.2018
Planinhalt	Bergstraße 7a 79263 Simonswald Flurstück Nr.: 239 Lageplan	
Bauherr	Richter Lott, Hagemann-Richter Reiner Bergstraße 7a 79263 Simonswald	 <p>Ein starkes Team In Sachen Holz! Norbert Helme - Bauleiter Zimmermeister Am Haiden 10 79263 Simonswald Tel. 07037 44000 www.helmeholzwerk.de</p>



Gemeinde Simonswald

Datum: 15.10.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 4

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter/in: Tobias Scherzinger
Aktenzeichen: 701.22

Betrifft: Auftragsvergabe zur Kanal-TV-Befahrung 2018

Beschlussvorschlag: Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 24.10.2018 wird der Auftrag zur Kanal-TV-Befahrung 2018 an die Abwasserservice Peter Weiß, Kanal- und Rohrreinigung, Simonswald, zum Bruttoangebotspreis von 54.269,53 Euro vergeben.

Sachverhalt:

Bei den zur Vergabe anstehenden Arbeiten handelt es sich um das Befahren und TV-Überprüfung der Regen- und Schmutzwasserkanalstrecken in den Bereichen Am Neuenberg, Talstraße mit Sonnengasse und Poststraße sowie Ettersbach im Rahmen der Eigenkontrollverordnung zur Feststellung, Dokumentation und Klassifizierung eventuell vorhandener Schäden zur Vorbereitung künftiger Kanalsanierungsmaßnahmen (ab 2019).

Günstigste und wirtschaftlichste Bieterin mit einem Bruttoangebotspreis von insgesamt 54.269,53 Euro brutto für die anstehenden Arbeiten ist die Firma Abwasserservice Peter Weiß Kanal- und Rohrreinigung, Obertalstraße 28a, 79263 Simonswald

Für die erfolgte beschränkte Ausschreibung wurden insgesamt 6 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. 3 Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 08.10.2018.

Preisspiegel:

Bieter 1 (Firma PeterWeiß): 54.269,53 Euro brutto (Rang 1, 100,00 %)
Bieter 2 59.100,87 Euro brutto (Rang 2, 108,90 %)
Bieter 3 90.704,12 Euro brutto (Rang 3, 167,13 %)



Gemeinde Simonswald

Datum: 15. Oktober 2018

Sitzungsvorlage zu TOP 5

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Liegenschaftsverwaltung

Bearbeiter/in: Michael Disch

Aktenzeichen: 792.41

Betrifft: Einbau von zwei Meßstellen "Trafficcamm" zur Feststellung und Entwicklung des Verkehrsaufkommens durch das Simonswäldertal

Empfehlungsvorschlag: Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag der Installation von zwei Meßstellen zu einem Preis gemäß vorliegendem Angebot von brutto 13.489,84 € zu vergeben. die Mittel werden außerplanmäßig bereit gestellt.

Sachverhalt:

Aufgrund der Tatsache, dass die B 31 bei Freiburg für den Schwerlastverkehr gesperrt werden soll, ist zu überlegen, in wie weit Maßnahmen getroffen werden können, um einer Verlagerung der Schwerlastverkehrs auf die L-173, Simonswäldertal, entgegen wirken zu können.

Zum einen könnten an der L-173 im Bereich Martinshof, Untersimonswald, und im Bereich Erle, Obersimonswald, jeweils eine Meßstelle eingerichtet werden. Diese Technik ist ein Produkt der Firma SMIGHT-Traffic. Die SMIGHT Verkehrssensorik liefert Echtzeitdaten über das Verkehrsgeschehen und dient als Basis, um die Ökobilanz zu optimieren und unterstützt bei der Erreichung individueller Ziele.

Die Leistungen der Meßstellen, die an der Straßenbeleuchtung installiert werden können, im Überblick:

- Klassifizierung nach Fahrzeugtypen (LKW, PKW, Motorrad, Lieferwagen/Bus ...)
- Verkehrszählung kann im 2 Stunden-Raster ausgewertet werden
- Falschfahrer- und Geschwindigkeitserkennung
- Geringer Bandbreitenbedarf: zur Auswertung ist keine zwingende Videoübertragung notwendig
- Unter üblichen Rahmenbedingungen ist eine Genauigkeit bis zu 98 % gegeben

Mit der Verkehrszählung von SMIGHT gelingt es, das Verkehrsgeschehen intelligent zu kontrollieren und für die Zukunft zu optimieren. Persönlichkeitsrechte von Personen werden gewahrt und respektiert, es erfolgt keine Identifikation von Personen und Daten.

Die Beschaffungskosten einschl. Installation belaufen sich auf 13.489,84 €, die monatlichen Unterhaltungskosten belaufen sich auf brutto 166,60 € pro Monat, was einem Betrag von 1.999,20 € im Jahr gleichkommt.

Bei einer sofortigen Beschaffung, Inbetriebnahme zum 01.01.2019, müssten die Haushaltsmittel im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe erfolgen.

Anlage/n:

1. Angebot vom 10.09.2018
2. Produktblatt



EnBW Energie Baden-Württemberg AG · Fettweisstraße 42c · 76189 Karlsruhe
Gemeinde Simonswald
Stephan Schonefeld
Talstraße 12
79263 Simonswald
Deutschland

Daniel Puhl
Telefon: +49 15123425397
E-Mail: d.puhl@enbw.com

Datum: 10.09.2018

ANGEBOT

Auftrag-Nr. PUD-2018-00442

Sehr geehrter Herr Schonefeld,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an unseren Produkten und unterbreiten Ihnen hiermit unser Angebot über folgende Positionen:

POS.	BESCHREIBUNG	MENGE	ART	EINZELPREIS NETTO (BRUTTO)	GESAMTPREIS NETTO (BRUTTO)
1	Trafficcam Hardware-Kit	2	einmalig	4,668.00 € (5,554.92 €)	9,336.00 € (11,109.84 €)
2	Monatliche Kosten Trafficcam (inkl. SMIGHT IQ)	2	monatlich	70.00 € (83.30 €)	140.00 € (166.60 €)
3	Installation "Trafficcam Hardware-Kit"	2	einmalig	1,000.00 € (1,190.00 €)	2,000.00 € (2,380.00 €)
Gesamtsumme monatlich:					140.00 € (166.60 €)
Gesamtsumme einmalig:					11,336.00 € (13,489.84 €)

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG
Fettweisstraße 42c
76189 Karlsruhe
Deutschland

Sitz der Gesellschaft:
Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim
HRB Nr. 107956
Steuer-Nr. 35001/01075

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Lutz Feldmann

Vorstand:
Dr. Frank Mastiaux
Dr. Bernhard Beck
Thomas Kusterer
Dr. Hans-Josef Zimmer

Eine Innovation der  EnBW



Das Angebot ist freibleibend und besitzt eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum.

Freundliche Grüße

10.09.2018 Daniel Puhl
EnBW Energie Baden-Württemberg AG



SMIGHT TRAFFIC

WENN SICH DER ZUKUNFT PASSIERT IM HIER UND JETZT: IMMER, WENN SIE SICH BEWEGEN. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERKEHRSFÜSSE IN IHRER KOMMUNE. BEWÄRTIGEN SIE DIE VERKEHRSSENSORIK VON SMIGHT DIE RECHNUNG LÄHMEN FÜR SIE.

Die Verkehrssensorik von SMIGHT Traffic liefert Ihnen Echtzeitdaten über das Verkehrsgeschehen in Ihrer Kommune. Nehmen Sie es in die Hand: Die SMIGHT-Sensorik dient Ihnen als Basis, um Ihre Ökobilanz zu optimieren und unterstützt Sie bei der Erreichung Ihrer individuellen Ziele. Fügen Sie die Verkehrssensorik zu einem Ihrer bestehenden SMIGHT-Produkte hinzu und profitieren Sie von den vielen Vorteilen. Mit SMIGHT brechen wir gemeinsam auf in Ihre Stadt der Zukunft!

INDIVIDUELL

SMIGHT Traffic passt sich den örtlichen Gegebenheiten an und kann auf Ihre individuellen Ziele in der Verkehrssteuerung abgestimmt werden.

100% RECHTSSCHUTZKONFORM

Durch den Einsatz einer Wärmebildkamera werden die Persönlichkeitsrechte der Verkehrsteilnehmer gewahrt. Kennzeichen oder Personen können nicht identifiziert werden.

INTELLIGENT

Die Verkehrszählung ermöglicht eine Klassifizierung der unterschiedlichen Kraftfahrzeuge und die Erkennung von Falschfahrern und der Geschwindigkeit.

MODULAR

Die optional wählbare Schnittstellenintegration erlaubt den Datenaustausch mit Ihrem bestehenden Computersystem. Diese ist standortunabhängig in Verbindung mit SMIGHT Air an jeder üblichen Laterne realisierbar

SMIGHT VERKEHRSZÄHLUNG ZUSATZLEISTUNGEN



Mit der Verkehrszählung von SMIGHT gelingt es Ihnen, das Verkehrsgeschehen in Ihrer

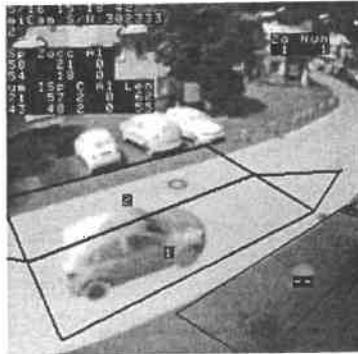
Kommune intelligent zu kontrollieren und für die Zukunft zu optimieren. Und das, indem die Persönlichkeitsrechte von Personen gewahrt und respektiert werden. Bei Einsatz der Wärmebildkamera erfolgt keine Identifikation von Personen oder Daten.

LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

- Klassifizierung nach Fahrzeugtypen (LKW, PKW, Motorrad...)
- Falschfahrer- und Geschwindigkeitserkennung
- geringer Bandbreitenbedarf: zur Auswertung ist keine zwingende Videoübertragung notwendig unter üblichen Rahmenbedingungen ist eine Genauigkeit bis zu 98% gegeben

INDIVIDUELLE

die individuell einstellbare Hardware ermöglicht eine datenschutzkonforme Verkehrserfassung über Wärmebildkamera



Messung auf mehreren Fahrbahnen möglich
bei Nutzung von SMIGHT IQ ist eine kostengünstige Darstellung der Zählwerte und Sensordaten möglich
Weitergabe der Zählwerte an andere Stellen zur Verarbeitung möglich
individuelle Bearbeitung Ihrer Sonderwünsche
auf Wunsch ist eine weitere Implementierung von Reports möglich



Gemeinde Simonswald

Datum: 15.10.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 6

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter/in: Tobias Scherzinger
Aktenzeichen: 021.55

Betrifft: Antrag des FC Simonswald auf Zuschuss zu den Kosten einer Granulatauffüllung beim Kunstrasenplatz

Beschlussvorschlag: Der FC Simonswald erhält zu den Kosten der notwendigen Granulatauffüllung beim Kunstrasenplatz einen Zuschuss seitens der Gemeinde in Höhe von 50 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten, maximal 3.160 Euro (nach vorliegender Kostenschätzung: 3.157,07 Euro).

Sachverhalt:

Der FC Simonswald begründet die Notwendigkeit der Maßnahme sowie die Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde wie folgt (Auszug aus dem Antrag per E-Mail vom 25.09.2018):

Hallo Herr Schonefeld,

wie besprochen übersende ich Ihnen den Kostenvoranschlag für die Granulat-Auffüllung unsers Kunstrasenplatz.

Entschuldigung nochmals, wegen der kurzfristigen Anfrage.

Wie schon erwähnt ist diese Maßnahme sehr wichtig weil über die Jahre Granulat herausgetragen wird.

Durch die häufige Beanspruchung und Benutzung des Platzes durch Sportbetrieb / Schule / tägliche Benutzung der Bevölkerung und auch Setzung fehlt auf dem Platz Granulat.

Damit die Kunststoff-Halme weiterhin aufrecht stehen und nicht abknicken ist die Maßnahme sehr wichtig, damit auch der Kunstrasenplatz weiterhin noch lange Jahre in Schuss bleibt.

Die Preise, haben wir schon mehrmals und auch bei verschiedenen Firmen angefragt und uns auch für kostengünstige Preise eingesetzt.

Das kostengünstigste Angebot haben wir von der Firma „Stadtpflege und Sportanlagenreinigung GmbH“, die uns auch immer die jährliche Tiefenreinigung macht, erhalten.

Beim Sportbund haben wir uns auch schon informiert, leider gibt für diese Maßnahme keine Bezuschussung.

Ich denke der Kunstrasen ist auch für die Gemeinde eine Vorzeigeobjekt und für die Schule eine schöne und oft genutzte Fläche.

Über eine positive Rückmeldung würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Disch

1. Vorsitzende, FC Simonswald

Mitgesendete Kostenaufstellung:

Granulat				
		270,00		2.700,00
10,00	to	€		€
Fracht für Granulat				
		950,00		950,00
1,00	psch	€		€
Granulat einbringen				
		69,00		690,00
10,00	to	€		€
Quarzsand geliefert				
		69,00		483,00
7,00	to	€		€
Quarzsand einbringen				
		69,00		483,00
7,00	to	€		€
			Gesamt, netto	5.306,00
			€	
				1.008,14
			19%	€
			Gesamt, brutto	6.314,14
			€	



Gemeinde Simonswald

Datum: 15.10.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 7.1

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt:	Rechnungsamt
Bearbeiter/in:	Tobias Scherzinger
Aktenzeichen:	700.3

Betrifft: **Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung – Wirtschaftsergebnis für das Jahr 2017**

Beschlussvorschlag: **1. Das Gesamtergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung wird für das Jahr 2017 mit einer Kostenunterdeckung von 63.050,88 € festgestellt, bestehend aus einer Unterdeckung im Teilbereich Schmutzwasser in Höhe von 68.002,92 € und einer Überdeckung im Teilbereich Niederschlagswasser in Höhe von 4.952,01 €.**

2. Zum Ausgleich des Defizites bzw. der Überdeckung werden Teilbeträge der Kostenüberdeckungen bzw. Defizite aus den Jahren 2012, 2013 und 2014 in Höhe von + 56.167,60 Euro beim Kostenträger Schmutzwasser bzw. in Höhe von – 4.952,01 Euro beim Kostenträger Niederschlagswasser angesetzt. Das beim Kostenträger Schmutzwasser verbleibende Defizit in Höhe von 11.835,30 Euro soll in den Gebührenjahren bis 2022 ausgeglichen werden.

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Ergebnisberechnung der kostenrechnenden Einrichtung (KRE) Abwasserbeseitigung für das Jahr 2017 ergibt sich in der Gesamtbetrachtung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 63.050,88 Euro. Diese setzt sich zusammen aus einer Kostenunterdeckung im Teilbereich Schmutzwasser von 68.002,92 Euro und einer Kostenüberdeckung im Teilbereich Niederschlagswasser von 4.952,01 Euro. Nach Ansatz weiterer Teilbeträge der Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2012 bis 2014 in Höhe von insgesamt 56.167,60 Euro beim Kostenträger Schmutzwasser und Ansatz von Teilbeträgen der Defizite aus den Jahren 2012 und 2013 in Höhe von 4.952,01 Euro beim Kostenträger Niederschlagswasser ist der Gebührenhaushalt für den Kostenträger Niederschlagswasser für das Jahr 2017 ausgeglichen. Beim

Kostenträger Schmutzwasser verbleibt ein Defizit von 11.835,30 Euro. Der Fehlbetrag kann innerhalb der dem Abrechnungsjahr folgenden fünf Jahre durch Berücksichtigung in den dortigen Gebührenkalkulationen wieder erwirtschaftet werden. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss.

Auf die aus der Anlage ersichtlichen Zahlen wird in der Erläuterung zur Ergebnisberechnung näher eingegangen.

Anlagen:

- Ergebnisberechnung Abwassergebühren 2017
- Erläuterung zum Betriebsergebnis Abwasser 2017



Gemeinde Simonswald - Kostenträgerrechnung zur Ermittlung des Rechnungsergebnisses
Abwassergebühren 2017

Ergebnisübersicht 2017	Soll-Ergebnis 2017	Kalkulation 2017	Differenz Kalk. - Soll-Ergebnis	Aufteilung auf Kostenträger		
				SW	NW/priv	SEKA
Summe Aufwendungen	859.693,72 €	832.848 €	26.846,00 €	710.680,96 €	74.506,40 €	74.506,38 €
Summe Erträge	394.092,80 €	400.499 €	6.406,00 €	347.993,12 €	42.966,56 €	3.133,12 €
Über Gebühr zu decken:	465.600,92 €	432.349 €	33.252,00 €	362.687,84 €	31.539,84 €	71.373,26 €
Gebühreneinnahmen	331.176,77 €	341.110 €	-9.933,23 €	294.684,92 €	36.491,85 €	- €
Straßenentwässerungskostenanteil	71.373,26 €	50.339 €	- €	- €	- €	71.373,26 €
Gesamterträge Gebührenjahr 2017	402.550,03 €	391.449 €	11.101,03 €	294.684,92 €	36.491,85 €	71.373,26 €
Ergebnis 2017 ohne Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren	-	40.900 €	-22.150,89 €	68.002,92 €	4.952,01 €	- €
zzgl. Überdeckungen aus Vorjahren	56.167,60 €	56.168 €	-0,40 €	56.167,60 €	- €	- €
abzgl. Unterdeckungen aus Vorjahren	4.952,01 €	15.267 €	10.314,99 €	- €	4.952,01 €	- €
Korrektur Aufteilung Kanalsanierungen aus Vorjahren	-	-	-	- €	- €	- €
Überschuss (+) / Defizit (-) zum Ausgleich	11.835,30 €	1 €	-	11.835,32 €	- €	- €

Straßenentwässerungskostenanteil nach Korrektur:

71.373,26 €

Gemeinde Simonswald - Kostenträgerrechnung zur Ermittlung des Rechnungsergebnisses
Abwassergebühren 2017

Ergebnisermittlung

	Ergebnis 2017 Euro	Kalkulation 2017 Euro	Differenz zur Kalk. Euro	Aufteilung auf Kostenträger 2017 (in Euro) ¹⁾	
				NW _{priv}	SEKA
1.					
1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb					
1.1.1 Personalausgaben (incl. Verrechn.)	100.114,31	104.448 €	-4.333,69	95.413,54	2.350,38
1.1.2 Sächliche Kosten	255.705,49	206.803 €	48.902,49	170.149,13	42.778,18
1.1.3 Unterdeckung aus Vorjahren	siehe Seite 2	Siehe Seite 2		Siehe Seite 2	0,00
Summe 1.1	355.819,80	311.251 €	44.568,80	265.562,67	45.128,56
1.2 Kalkulatorische Kosten					
1.2.1 Abschreibungen	291.963,45	305.043 €	-13.079,55	256.723,77	17.619,83
1.2.2 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	211.910,46	216.554 €	-4.643,54	188.394,52	11.757,99
Summe 1.2	503.873,91	521.597 €	-17.723,09	445.118,29	29.377,82
1.3 Gesamtkosten	859.693,71	832.848 €		710.680,96	74.506,38
2. Betriebseinnahmen					
2.1 Straßenoberflächenentwässerung	71.373,26	50.339 €	21.034,26	0,00	71.373,26
2.2 Sonstige Einnahmen	1.098,84	500 €	598,84	1.098,84	0,00
2.3 Auflösungsrate	232.558,73	231.133 €	1.425,73	206.828,90	23.775,68
2.4 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	153.901,78	160.366 €	-6.464,22	133.680,88	19.116,40
2.5 Kostenersätze u.ä.	6.533,45	8.500 €	-1.966,55	6.384,50	74,47
2.6 Überdeckung aus Vorjahren	Siehe Seite 2	Siehe Seite 2		Siehe Seite 2	0,00
2.7 Abwassergebühren	331.176,77	341.110 €	-9.933,23	294.684,92	36.491,95
2.6 Betriebseinnahmen insgesamt	796.642,83	791.948 €		642.678,04	79.458,41
Betriebsergebnis 2017	-63.050,88	40.900 €		-68.002,92	4.952,01
(+ Überschuss / - Defizit)					0,00

¹⁾ SW = Schmutzwasser
 NW_{privat} = Niederschlagswasser sonstige Flächen
 SEKA = Straßenentwässerungskostenanteil

Nachrichtlich:

kalkulierte Abwassermenge:	117.700 m ³	Differenz:	-3.626 m ³
tatsächliche Abwassermenge	114.074 m ³	entspricht Gebühr von:	-9.355,08 €
kalkulierte Abrechnungsfläche (NW):	138.680 m ²	Differenz:	-3.625 m ³
abgerechnete Fläche (NW):	135.155 m ²	entspricht Gebühr von ca:	-951,75 €

Kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ - Betriebsergebnis für das Jahr 2017 -

Erläuterungen zum Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ für das Haushaltsjahr 2017:

Zu Ziffer 1.1.1:

Die Personalausgaben teilen sich auf in

- Personalkosten Klärwärter + Rufbereitschaftspauschale Klärwärter und Klärwärterstellvertreter
- Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, welche dem Bereich „Abwasserentsorgung“ zuzuordnen sind
- Verrechnung von Bauhofeinsatzstunden nach Stundensatz

In allen Fällen wird die den Kosten zugrunde liegende Stundenzahl auf Basis von Zeitaufschrieben bzw. durch qualifizierte Schätzung (Kostenanteil Gemeindekasse) ermittelt. Die Personalausgaben liegen im Jahr 2017 um 4.334 Euro unter dem ursprünglich kalkulierten Wert.

Zu Ziffer 1.1.2:

Im Bereich der Sachaufwendungen ergaben sich Mehrausgaben in Höhe von rund 48.900 Euro, wobei sich diese ungewohnt hohe Abweichung von der Kalkulation hauptsächlich aus Mehraufwendungen im Bereich der Gebäude-, Kanal- und Maschinenunterhaltung ergibt (+ 47.629 Euro). Die mit Abstand größte Überschreitung ergibt sich im Bereich der Kanalunterhaltung und -sanie- rung mit Gesamtkosten in Höhe von 148.752 Euro (Planansatz: 104.000 Euro), wobei sich die Mehraufwendungen ausschließlich im Bereich Regen- wasserkanal mit + 54.481 Euro ergeben. Im Bereich Schmutzwasserkanal la- gen die Kosten dagegen um 5.729 Euro unter dem Ansatz von 70.000 Euro.

Weitere nennenswerte Mehrausgaben ergaben sich außerdem noch durch die Neuerteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von ge- klärtem Abwasser in die Wilde Gutach (5.996 Euro). Die Kosten hierfür wa- ren ursprünglich wesentlich niedriger kalkuliert.

Seit Einführung der gesplitteten Gebühr im Jahr 2012 ist bei den betriebli- chen Aufwendungen eine Aufteilung auf die Kostenträger Schmutzwasser, Regenwasser- und Straßentwässerung vorzunehmen. In der Gesamtsicht der Ausgaben wirkt sich dies nur auf die Höhe des abzurechnenden Straßen- entwässerungsanteils aus (dazu mehr unter Ziffer 2.1), wesentlich ist dieser Sachverhalt aber bei der Aufteilung auf die einzelnen Kostenträger. Je nach- dem, wie sich z.B. die Kanalsanierungskosten in einem Jahr auf die Schmutz- oder Regenwasserkanalisation verteilen, kann es hier im Laufe eines Jahres zu größeren, zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation noch nicht vorhersehba- ren, Änderungen in der Zuordnung zu den einzelnen Kostenträgern gegen- über der Ursprungskalkulation kommen.

Ziffer 1.1.3 und Seite 2:

Die hier im Bereich Schmutzwasser eingestellte Kostenüberdeckung aus Vor- jahren betrifft einen Restbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2012 (insgesamt 53.891,92 Euro, anteiliger Betrag: 17.831,58 Euro) sowie Teilbeträ- ge der Überdeckungen der Jahre 2013 (74.419,41 Euro, davon eingestellt: 26.820,74 Euro) und 2014 (22.066,35 Euro, davon eingestellt: 11.515,28 Euro). Bei der Niederschlagswassergebühr wird der Restbetrag des Defizits aus dem Jahr 2012 (insgesamt 18.815,14 Euro, anteiliger Betrag: 2.999,99 Euro) sowie ein Teilbetrag des Defizits aus dem Jahr 2013 (insgesamt 35.348,04 Euro, an- teiliger Betrag: 1.952,02 Euro) eingestellt.

Zu Ziffer 1.2 und 2.3:

Bei den kalkulatorischen Kosten (Abschreibung, Beitrags- und Zuschussauflö- sungsauflösung, kalkulatorische Verzinsung) ergeben sich durch die Überar- beitung der Anlagebuchhaltung im Rahmen der Aufstellung einer Eröff- nungsbilanz für die Gesamtgemeinde zum 31.12.2016 per Saldo v.a. im Be- reich Schmutzwasser Minderaufwendungen gegenüber der Kalkulation. Da

Kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“

- Betriebsergebnis für das Jahr 2017 -

die Aufwendungen und Erträge im kalkulatorischen Bereich derzeit noch nicht im Buchhaltungssystem der Gemeinde enthalten sind und daher händisch mittels einer Excel-Tabelle ausgerechnet werden müssen, ist der vorliegende Abschluss insoweit noch als vorläufig anzusehen. Hier können sich nach Fertigstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz noch Änderungen ergeben.

Ergebnis 2017

Bei der Kalkulation der Gebühren für das Jahr 2017 wurde wie oben beschrieben bereits der Abbau der Überschüsse / Defizite aus Vorjahren mit eingerechnet. Der als Ergebnis des Jahres 2017 ausgewiesene Verlust (Bereich Schmutzwasser) bzw. Gewinn (Bereich Niederschlagswasser) muss daher immer in Zusammensicht mit dem eingestellten Gewinnanteil / Defizitanteil betrachtet werden. Das tatsächlich im Jahr 2017 erwirtschaftete Defizit beträgt im Bereich Schmutzwasser somit 11.835,30 Euro. Im Bereich Niederschlagswasser reduziert sich der rechnerische Überschuss aus dem Jahr 2017 durch die Verrechnung auf 0.

Zu Ziffer 2.1:

Die Straßentwässerung wird nach dem angewandten Berechnungsschema als eigener Kostenträger geführt und die verschiedenen Kostenstellen nach einem festgelegten Schlüssel anteilig darauf abgerechnet (Spalte SEKA). Bei höheren Ausgaben für die Regenwasserkanalisation erhöht sich dementsprechend auch der Straßentwässerungskostenanteil überproportional, da bei den Regenwasserkanälen in der Straße 50 % der Kosten auf die Straßentwässerung abgerechnet werden. Der Straßentwässerungskostenanteil von 71.360,16 Euro beträgt 20,1 % der Gesamtkosten für Unterhaltung und Betrieb.

Zu Ziffer 2.2:

Unter dieser Position werden u.a. die Ausgabenerstattungen für den Wechsel von Abzugszählern bei teilweiser Eigenwasserversorgung verbucht.

Zu Ziffer 2.5:

Die Kostenersätze betreffen im Wesentlichen Verrechnungseinnahmen für Einsätze des Klärwärters in anderen Bereichen der Gemeinde (Wasserversorgung, Bauhof, etc.).

Zu Ziffer 2.7

Entsprechend der gegenüber der Kalkulation um 3.626 m³ weniger angelieferten Abwassermenge verringert sich der Erlös aus der Schmutzwassergebühr entsprechend. Bei der Niederschlagswassergebühr hat sich die zu veranlagende Fläche um 3.525 m² verringert. Die Einnahmen in diesem Teilbereich fallen daher gegenüber der Kalkulation ebenso entsprechend niedriger aus.



Gemeinde Simonswald

Datum: 15.10.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 7.2

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt:	Rechnungsamt
Bearbeiter/in:	Tobias Scherzinger
Aktenzeichen:	700.3

Betrifft: **Kostenrechnende Einrichtung Abwasserbeseitigung – Gebührenkalkulation für das Jahr 2019**

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Kostenträgerrechnung der kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung für das Jahr 2018 unter Beibehaltung des kalkulatorischen Zinssatzes von 3,5 %.**
- 2. Die Schmutzwassergebühr wird ab dem 01.11.2018 auf 3,35 Euro pro m³ Frischwasserbezug angehoben. Die Niederschlagswassergebühr wird ab dem 01.11.2018 auf 0,14 Euro / m² versiegelter Fläche abgesenkt.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Simonswald – AbwS – in der vorliegenden Fassung.**

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ ergibt sich für das Jahr 2019 eine Gebührenobergrenze für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,35 € / m³ Abwasser und für die Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,14 Euro / m² versiegelter Fläche. Eingerechnet wurde dabei bei der Schmutzwassergebühr ein Restbetrag der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 5.275,54 Euro (insgesamt: 22.066,35 Euro).

Ohne die Einrechnung der Überdeckungen aus Vorjahren würde die kostendeckende Schmutzwassergebühr für das Jahr 2019 bei 3,40 Euro liegen. Ein Anteil von 0,43 Euro der Gebührenerhöhung gegenüber dem Vorjahr ist bereits allein auf die nur noch minimal verfügbaren Überschussmittel aus Vorjahren zurückzuführen. Weitere 0,15 Euro ergeben sich aus den Kosten für die Erstellung des vom Wasserwirtschaftsamt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen geforderten Fremdwassersanierungskonzeptes. Nach derzeitigem Stand ergibt

sich ab dem Jahr 2020 dann ein zur Verrechnung anstehendes Defizit, ausgehend von dem im Jahr 2017 erwirtschafteten Verlust in Höhe von 10.712 Euro.

Bei der Niederschlagswassergebühr betrifft die angesetzte Kostenunterdeckung ebenfalls den Restbetrag der Unterdeckung aus dem Jahr 2014 (589,91 Euro, gesamt: 884,87 Euro). Ohne die mit eingerechneten Unterdeckung beträgt die kostendeckende Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2019 0,13 Euro (Vorjahr: 0,16 Euro).

Für die Gebührenberechnung wird von einer Jahresabwassermenge nach Frischwasserbezug in Höhe von 117.500 m³ ausgegangen (angelieferte Menge im Jahr 2016: 117.460 m³, im Jahr 2017: 114.074 m³) sowie einer zur Niederschlagswassergebühr zu veranlagenden versiegelten Fläche von 138.554 m² (abgerechnete Fläche 2017: 135.155 m²).

Die zu beschließenden Gebühren dürfen die aus der Kalkulation hervorgehenden Werte nicht überschreiten. Aufgrund der seit Jahren praktizierten vollen Kostendeckung im Bereich der Abwasserbeseitigung schlägt die Verwaltung vor, sowohl die Schmutzwassergebühr als auch die Niederschlagswassergebühr auf die jeweils berechnete Gebührenobergrenze anzuheben.

Anlagen - *Gebührenkalkulation 2019 mit Erläuterungen*



Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtung "Abwasserbeseitigung" für das Haushaltsjahr 2019

Ermittlung der Gebühreobergrenze

	Kalkulation 2019			Kalkulation 2018			Ergebnis 2017						
	Euro			Euro			Euro						
1.													
1.1	Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb												
1.1.1	Personalausgaben (incl. Verrechn.)												
1.1.2	Sächliche Kosten												
	<i>Summe 1.1</i>	105.224	241.382	346.606	104.245	244.298	348.543	100.114,31	255.705,49	355.819,80	98.952	3.136	3.136
1.2	Kalkulatorische Kosten												
1.2.1	Abschreibungen												
1.2.2	Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)												
	<i>Summe 1.2</i>	290.160	191.702	286.393	286.393	206.326	211.910,46	291.963,45	211.910,46	170.652	10.525	10.525	
1.	Gesamtkosten	481.862	828.468	841.262	841.262	492.719	503.873,91	859.693,71	859.693,71	728.513	49.977	49.977	49.977
2.	Betriebsinnahmen												
2.1	Straßenoberflächenentwässerung												
2.2	Zuweisungen und Zuschüsse												
2.3	Sonstige Einnahmen												
2.4	Auflösungsrate												
2.5	Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)												
2.6	Kostensätze u.ä.												
2.7	Abwassergebühren												
	<i>Summe 2.</i>	12.600	712	20.000	20.000	475	1.098,84	0,00	1.098,84	9.828	1.386	1.386	
	<i>Summe 2.1-2.7</i>	217.350	138.826	215.448	215.448	152.272	232.558,73	232.558,73	153.901,78	191.621	12.864	12.864	
	<i>Summe 2.1-2.7</i>	6.800	6.800	8.200	8.200	8.200	6.533,45	6.533,45	331.176,77	120.407	17.451	12.864	
	<i>Summe 2.1-2.7</i>	376.288	376.288	396.395	396.395	396.395	796.642,83	796.642,83	329.193	31.802	31.802	15.293	
2.	Betriebsinnahmen ohne Abwassergebühren und SEKA	376.288	376.288	396.395	396.395	396.395	796.642,83	796.642,83	329.193	31.802	31.802	15.293	
	Gebührenbedarf / Gebühreobergrenze bzw. Jahresergebnis	452.180	452.180	444.867	444.867	444.867	-63.050,88	-63.050,88	399.320	18.176	18.176	34.684	

¹⁾ SW = Schmutzwasser
 NW_{privat} = Niederschlagswasser sonstige Flächen
 SEKA = Straßenentwässerungskostenanteil

Abwasser-Gebührenermittlung Gemeinde Simonswald
HH-Jahr 2019

Gebührenfähige Kosten in €	Summen	Kostenträger		
		SW	NWpriv	SEKA
Kläranlage	125.288	125.288	-	-
Kanalisation	326.892	274.032	18.176	34.684
Summe gebührenfähige Kosten I	452.180	399.320	18.176	34.684
Kostenunterdeckung(-)/Kostenüberdeckung(+)	4.686	5.276	- 590	
Summe gebührenfähige Kosten II	447.495	394.045	18.766	34.684
		88%	4%	8%

Ausgleichende Kostenüberdeckung in 2019

4.685,63 € (siehe Tabellenblatt 5, KUÜ-Ausgleich)

Gebührenberechnung

SW-Gebühr I	ME=	117.500	m ³ /a	3,40 €/m ³
SW-Gebühr II :		".."		3,35 €/m ³
NW-Gebühr I	ME=	138.554	m ²	0,13 €/m ²
NW-Gebühr II		".."		0,14 €/m ²

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation "Abwasser" 2019

1.1.1 Personalausgaben

Diese Position beinhaltet alle anfallenden Personalkosten incl. der Verrechnungsposten Verwaltung und Bauhof sowie tarifliche Bereitschaftspauschalen. Die angewandten Verteiler-Schlüssel basieren dabei sowohl beim Verwaltungskostenanteil als auch bei der Bauhofverrechnung auf detaillierten Stundenaufschrieben. Mit berücksichtigt sind die bereits feststehenden Lohn- und Besoldungserhöhungen bis zum Jahresende 2019. Im Bereich der Beamtenbesoldung ist zum 01.07.2018 eine geschätzte Besoldungserhöhung um 2,0 % einkalkuliert.

1.1.2 Sächliche Kosten

Größte Einzelposten im Bereich der Sachkosten sind die Kanalsanierung (70.000 Euro für den Bereich Schmutzwasser und 30.000 Euro für den Bereich Regenwasser), Betriebsaufwand (36.000 Euro, u.a. Entsorgung Klärschlamm), Betriebsstrom (35.000 Euro), Fremdwasserbeseitigungskonzept (30.000 Euro), Bewirtschaftung (3.500 Euro), Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung (5.500 Euro) sowie die Abwasserabgabe und Versicherungen (7.250 Euro). Der Sachkostenanteil an den Verwaltungskosten wird mit 10.232 Euro angesetzt. Zusätzliche Kosten fallen im Jahr 2019 durch die Fortsetzung des bereits im Jahr 2018 begonnenen Fremdwassersanierungskonzeptes an (30.000 Euro). Diese Maßnahme ist über die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit einem Fördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten förderfähig. Auf der Einnahmeseite sind entsprechend dem bereits vorliegenden Zuwendungsbescheid 12.600 Euro an zusätzlichen Erträgen eingestellt. Die Schmutzwassergebühr im Jahr 2019 erhöht sich durch diese Maßnahme um 0,15 Euro.

1.1.3 Unter- und Überdeckung aus Vorjahren - siehe Blatt 2 Abwassergebührenermittlung

Die zur Gebührenminderung anrechenbaren Überdeckungen aus Vorjahren reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr wie dort bereits angekündigt massiv von damals 32.096 Euro auf jetzt 5.276 Euro für das Jahr 2019, bestehend aus einem letzten Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2014. Ohne diese Verrechnung müsste die Schmutzwassergebühr im Jahr 2019 um die volle Kostendeckung zu erreichen auf 3,40 Euro / m³ festgesetzt werden.

Beim Kostenträgers NW_{priv} kann der letzte Teil der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 589,91 Euro (Ursprungsbetrag: 884,87 Euro) angesetzt werden.

1.2 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten ergeben sich aus der Anlagebuchhaltung. Änderungen ergeben sich hier nach Abschluss der größeren Kanalneubaumaßnahmen unter anderem dann, wenn Anlagegüter vollständig abgeschrieben sind und somit aus der jährlichen Abschreibungsrate herausfallen.

2.1 Straßenentwässerung

Entsprechend dem Kalkulationsschema werden die Kosten, welche auf die Straßenentwässerung entfallen, nach einem bestimmten Schlüssel vorab ausgeschieden und einem separaten Kostenträger zugewiesen. In der Gebührenkalkulation selbst finden diese Kosten somit keine Berücksichtigung mehr. Haushaltstechnisch erfolgt eine Verrechnung der Straßenentwässerungskosten zwischen der Niederschlagswasserbeseitigung (Produkt 53800030) und der Straßenunterhaltung (Produkt 54100101)

2.3 Sonstige Einnahmen

Hier werden u.a. die Kostenersätze für den Einbau bzw. den Wechsel der weiteren Wasserzähler zur Ermittlung der Abwassermenge bei Eigenwasserversorgern verbucht (meist Abzugszähler).

2.4 + 2.5 Kalkulatorische Zinsen

Siehe Ziffer 1.2!

2.6 Kostenersätze

Diese Position beinhaltet die (Personal-)Kostenerstattung für den Einsatz des Klärwärters in Bereichen außerhalb des Betriebes "Abwasserbeseitigung".

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Simonswald (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2018 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 25.07.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.10.2017, beschlossen:

§ 1

1. § 43 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser: 3,35 €

2. § 43 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt je m² versiegelter Fläche: 0,14 €

3. § 43 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m² Abwasser
oder Wasser 3,35 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Simonswald, den 24. Oktober 2018

Stephan Schonefeld,
Bürgermeister.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BEURKUNDUNG

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Simonswald Nr. 21/2018 vom 31. Oktober 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Aufsichtsbehörde, Landratsamt Emmendingen, Kommunal- und Prüfungsamt, ist am _____ erfolgt.

Bürgermeisteramt Simonswald,

Tobias Scherzinger,
Rechnungsamt.

Verteiler:

1. LRA Emmendingen
2. 12 Gemeinderäte
3. Satzungsordner Rathaus
4. z.d.A. (700.1)



Gemeinde Simonswald

Datum: 16.10.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 7.3

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter/in: Tobias Scherzinger
Aktenzeichen: 815.31

Betrifft: **Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung
– Wirtschaftsergebnis für das Jahr 2017**

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Gesamtergebnis der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung Simonswald wird für das Jahr 2017 mit einer Kostenunterdeckung von 26.966,87 € festgestellt.**
- 2. Zum Ausgleich des Defizites wird ein letzter Teilbetrag der Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2013 in Höhe von + 4.598,11 Euro angesetzt. Das verbleibende Defizit in Höhe von 22.368,76 Euro soll in den Gebührenjahren bis 2022 ausgeglichen werden.**

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Ergebnisberechnung der kostenrechnenden Einrichtung (KRE) Wasserversorgung Simonswald für das Jahr 2017 ergibt sich eine Kostenunterdeckung in Höhe von - 26.966,87 Euro. Nach Ansatz eines letzten Teilbetrags der Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2013 in Höhe von insgesamt 4.598,11 Euro verbleibt ein Defizit von – 22.368,76 Euro. Der Fehlbetrag kann innerhalb der dem Abrechnungsjahr folgenden fünf Jahre durch Berücksichtigung in den dortigen Gebührenkalkulationen wieder erwirtschaftet werden. Voraussetzung für diese Vorgehensweise ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss.

Auf die aus der Anlage ersichtlichen Zahlen wird in der Erläuterung zur Ergebnisberechnung näher eingegangen.

Anlagen:

- Ergebnisberechnung Wasserversorgung Simonswald 2017
- Erläuterung zum Betriebsergebnis Wasserversorgung Simonswald 2017

Kostenrechnende Einrichtung "Wasserversorgung"
- Betriebsergebnis für das Jahr 2017 -

	Kalkulation 2017 Euro	Ergebnis 2017 Euro	Differenz zur Kalkulation (Euro)	Ergebnis 2016 Euro
1. Betriebsaufwand				
1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb				
1.1.1 Personalausgaben (Verrechnung)	17.564	20.160,04	2.596,04	16.330,27
1.1.2 Sachaufwendungen	112.817	148.871,03	36.054,03	121.352,92
<i>Summe 1.1</i>	<i>130.381</i>	<i>169.031,07</i>	<i>38.650,07</i>	<i>137.683,19</i>
1.2 Kalkulatorische Kosten				
1.2.1 Abschreibungen	214.307	220.561,94	6.254,94	215.414,60
1.2.2 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	135.353	130.688,69	-4.664,31	142.897,00
<i>Summe 1.2</i>	<i>349.660</i>	<i>351.250,63</i>	<i>1.590,63</i>	<i>358.311,60</i>
Betriebsaufwand insgesamt	480.041	520.281,70	40.240,70	495.994,79
2. Betriebsertrag				
2.1 Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen	130.555	128.792,52	-1.762,48	130.651,44
2.2 Benutzungsgebühren	263.500	257.609,82	-5.890,18	263.953,99
2.3 Kostenerstattungen	2.775	10.690,54	7.915,54	12.635,03
2.4 Sonstige Einnahmen	2.345	1.474,56	-870,44	9.438,23
2.5 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	98.472	94.747,39	-3.724,61	101.767,00
Betriebsertrag insgesamt	497.647	493.314,83	-4.332,17	518.445,69
3. Kostenüberdeckung (+) / Kostenunterdeckung (-)	17.606	-26.966,87		22.450,90

Nachrichtlich: Wasserverbrauch im Jahr 2017: 103.479 m³ (Kalkulation: 106.000 m³)

Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren:

Ergebnis Rechnungsjahr 2017	-	26.966,87 €
+ Kostenüberdeckungen aus Vorjahren		4.598,11 €
- Kostenunterdeckungen aus Vorjahren		- € *)
Gesamtergebnis Rechnungsjahr 2016	-	22.368,76 €

***) Durch das negative Jahresergebnis 2017 können keine Unterdeckungen aus Vorjahren in das Ergebnis mit eingerechnet werden.**

Kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“

- Betriebsergebnis für das Jahr 2017 -

Erläuterungen zum Ergebnis der kostenrechnenden Einrichtung „Wasserversorgung“ für das Haushaltsjahr 2017:

Zu Ziffer 1.1.1: Die Personalaufwendungen berechnen sich aus der für die Wasserversorgung eingesetzten Arbeitszeit der Verwaltungsmitarbeiter sowie des Klärwärters und der Bauhofmitarbeiter. Der Aufteilungsschlüssel ergibt sich aus den verschiedenen Stundenaufschrieben.

Zu Ziffer 1.1.2: Das Ergebnis im Bereich der Sachaufwendungen:

Per Saldo liegen die Sachaufwendungen im Jahr 2017 um rund 32 % bzw. rund 36.000 Euro über dem ursprünglich kalkulierten Wert. Gründe hierfür:

Im Bereich der Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen, wozu auch das gesamte Wasserversorgungsnetz zählt, ergab sich gegenüber der Kalkulation ein Plus von rund 10.800 Euro. Größter Einzelposten war hier die Reparatur der Wasserleitung entlang der Oberbergbrücke (Frostschaden!) mit Kosten von 14.921,63 Euro. Weitere Mehraufwendungen ergaben sich bei den Positionen Haltung von Fahrzeugen (+ 2.823,79 Euro), besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand (+ 4.026,55 Euro, hierzu gehören die Trinkwasseruntersuchungen sowie das Entgelt für die Mitbenutzung des Tiefbrunnens), bei den Steuern und Versicherungen (+14.775,16 Euro) sowie bei der Verrechnung der internen Personal- und Sachkosten (+ 6.360,85 Euro). Nennenswerte Minderaufwendungen ergaben sich bei der Position Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (- 3.000 Euro).

Zu Ziffer 1.2 und 2.1: Die kalkulatorischen Kosten entsprechen dem Stand der Anlagenbuchhaltung zum 31.12.2017. Die Abschreibungen erhöhen sich gegenüber der Kalkulation um 6.255 Euro, bei der kalkulatorischen Verzinsung der Restbuchwerte aller Anlagegüter zum 31.12.2017 ergibt sich ein Minderaufwand von 4.664 Euro bzw. ein Minderertrag von 3.725 Euro auf der Einnahmeseite. Da die Aufwendungen und Erträge im kalkulatorischen Bereich derzeit noch nicht im Buchhaltungssystem der Gemeinde enthalten sind und daher händisch mittels einer Excel-Tabelle ausgerechnet werden müssen, ist der vorliegende Abschluss insoweit noch als vorläufig anzusehen. Hier können sich nach Fertigstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz noch Änderungen ergeben.

Kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung“ – Betriebsergebnis für das Jahr 2017 -

Zu Ziffer 2.2: Gegenüber der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 wurden 2.521 m³ weniger Wasser an die Kunden abgegeben als geschätzt. Dementsprechend liegen auch die Einnahmen aus der Verbrauchsgebühr um 5.890 Euro niedriger.

Zu Ziffer 2.3: Der Betrieb „Wasserversorgung“ stellt dem Betrieb „Abwasserbeseitigung“ über die Frischwasserzähler Hebedaten zur Berechnung der Abwassergebühren zur Verfügung. Da die Zählerkosten im Regelfall voll im Betrieb Wasserversorgung verbucht werden, findet eine Kostenerstattung vom Betrieb Abwasser an den Betrieb Wasser statt. Erstattet werden lediglich die sogenannten „Zusatzkosten“. Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung wird vom Finanzamt als „verdeckte Gewinnausschüttung“ gewertet und der Besteuerung unterworfen. In dem hier dargestellten Betrag außerdem enthalten sind Erstattungen vom Betrieb Abwasserbeseitigung für Zählerpatronen / Komplettzähler, welche dazu dienen, bei Eigenwasserversorgungen die eingeleitete Schmutzwassermenge zu bestimmen.

Weitere hier verbuchte Kostenerstattungen: Erstattungen für Hausanschlussreparaturen, Kostenverrechnungen für Wasserbedarf Feuerwehr, Freibad (Rohwasser zur Beckenbefüllung) und Wasserbedarf Wassertretanlage (Rohwasser).

Der Gesamtertrag liegt per Saldo um knapp 1 % unter dem kalkulierten Wert.



Gemeinde Simonswald

Datum: 16.10.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 7.4

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt:	Rechnungsamt
Bearbeiter/in:	Tobias Scherzinger
Aktenzeichen:	815.31

Betrifft: **Kostenrechnende Einrichtung Wasserversorgung – Gebührenkalkulation für das Jahr 2019**

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Kostenträgerrechnung der kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung Simonswald für das Jahr 2019 unter Beibehaltung des kalkulatorischen Zinssatzes von 3,5 %.**
- 2. Die Wassergebühr wird ab dem 01.11.2018 auf 2,76 Euro pro m³ Frischwasserbezug angehoben.**
- 3. Der Gemeinderat beschließt die Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Simonswald – WVS – in der vorliegenden Fassung.**

Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung „Wasserversorgung Simonswald“ ergibt sich für das Jahr 2019 eine Gebührenobergrenze für die Wassergebühr in Höhe von 2,76 € / m³ Frischwasserbezug. Eingerechnet wurde dabei der Restbetrag der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 38.844,90 Euro (insgesamt: 42.656,91 Euro).

Ohne die Einrechnung des Restdefizits aus dem Jahr 2014 würde die kostendeckende Gebühr für das Jahr 2019 bei 2,41 Euro liegen. Leider kann das verbleibende Defizit aus dem Jahr 2014 nicht mehr auf weitere Gebührenjahre aufgeteilt werden, da eine Einstellung in die Gebührenkalkulation nur für die dem Abrechnungsjahr folgenden fünf Jahre möglich ist. Ein bis dahin nicht verrechnetes Defizit gilt als verwirkt.

Für die Gebührenberechnung wird von einem Jahresfrischwasserbezug in Höhe von 105.000 m³ ausgegangen (angelieferte Menge im Jahr 2017: 103.479 m³).

Die zu beschließenden Gebühr darf den aus der Kalkulation hervorgehenden Wert nicht überschreiten. Aufgrund der seit Jahren praktizierten vollen Kostendeckung im Bereich der Wasserversorgung schlägt die Verwaltung vor, die Wassergebühr auf die berechnete Gebührenobergrenze anzuheben.

- Anlagen**
- *Gebührenkalkulation 2019 mit Erläuterungen*
 - *Entwurf Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung*



**Gebührenkalkulation der kostenrechnenden Einrichtung "Wasserversorgung"
für das Haushaltsjahr 2019**

A. Ermittlung der Gebührenobergrenze

	Kalkulation 2019 Euro	Kalkulation 2018 Euro	Ergebnis 2017 Euro
1. Betriebsaufwand			
1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb			
1.1.1 Personalausgaben (Verw. + Bauhof)	21.405	17.564	20.160,04
1.1.2 Sächliche Kosten	138.565	138.395	148.871,03
<i>Summe 1.1</i>	<i>159.970</i>	<i>155.959</i>	<i>169.031,07</i>
1.2 Kalkulatorische Kosten			
1.2.1 Abschreibungen	217.166	212.246	203.414,71
1.2.2 Kalkulatorische Zinsen (Zinssatz: 3,5 %)	115.452	128.277	131.288,84
<i>Summe 1.2</i>	<i>332.618</i>	<i>340.523</i>	<i>334.703,55</i>
1.3 Gesamtkosten	<u>492.588</u>	<u>496.482</u>	<u>503.734,62</u>
2. Betriebsertrag ohne Wassergebühr			
2.1 Kostenersätze u.ä.	5.000	6.000	10.690,54
2.2 Sonstige Einnahmen	1.449	3.972	1.474,56
2.3 kalkulatorische Erträge	215.395	223.583	222.332,14
2.4 Betriebsertrag insgesamt	<u>221.844</u>	<u>233.555</u>	<u>234.497,24</u>
3. Gebührenbedarf / Gebührenobergrenze (Nr. A.1.3 - Nr. A.2.4)	270.744	262.927	269.237,38

B. Berechnung der Verbrauchsgebühr

1. Gebührenobergrenze (A.3)	270.744	262.927	269.237,38
2. abzgl. Einnahmen aus Grundgebühr	-17.550	-17.580	-17.517,86
3. durch Verbrauchsgebühr abzudecken	253.194	245.347	251.719,52
4. verkaufte Wassermenge in m ³	105.000	106.000	103.479
	(Schätzung)	(Schätzung)	(tatsächlich verkauft)
5. Ermittlung der Verbrauchsgebühr: (Nr. B.3 / Nr. B.4)	2,41	2,31	2,43

C. Kostendeckungsgrad

<u>492.444 €</u>	
492.588 €	99,97%

Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren:

Gebührenfähige Kosten aus Kalkulation 2018		253.194,00 €
Kostenunterdeckung(-) / Kostenüberdeckung (+) aus Vorjahren	-	36.844,90 €
Summe gebührenfähige Kosten insgesamt		290.038,90 €

Gebührenberechnung

voraussichtliche Wasserabgabemenge:	105.000 m ³
Wassergebührenanteil aus Kalkulation 2017	2,41 €
Wassergebührenanteil aus Über- / Unterdeckung	0,35 €
Wassergebühr insgesamt:	2,76 €

Erläuterungen zur Wassergebührenkalkulation 2019

1.1.1 Personalkosten

Diese Position beinhaltet alle anfallenden Personalkosten incl. der Verrechnungsposten Verwaltung und Bauhof. Die angewandten Verteiler-Schlüssel basieren dabei sowohl beim Verwaltungskostenanteil als auch bei der Bauhofverrechnung auf detaillierten Stundenaufschrieben. Mit berücksichtigt sind die bereits feststehenden Lohnerhöhungen für das Jahr 2019. Bei der Beamtenbesoldung ist eine Erhöhung von 2,0 % zum 01.07.2019 mit einkalkuliert.

1.1.2 Sächliche Kosten

Größter Posten in diesem Bereich ist der Unterhaltungsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen, wozu auch das gesamte Leitungsnetz zählt (40.000 Euro). Darin enthalten sind die Kosten für die Reparatur von Rohrbrüchen und defekten Schiebern und einmalig für das Jahr 2019 ein zusätzlicher Betrag von 15.000 Euro für die voraussichtlich notwendig werdende Abdichtung des Fassungsbereichs der Ackerhofquelle, nachdem diese Maßnahme im Jahr 2018 noch nicht wie vorgesehen durchgeführt werden konnte. In den Bewirtschaftungsaufwendungen (14.500 Euro) sind der Aufwand für die Hochbehälterreinigung und die Ersatzleuchten für die UV-Anlage enthalten. Die besonderen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (10.000 Euro) beinhalten die Kosten der Wasseranalysen, den Aufwand für die Beschaffung von Marmorkies für die Filteranlagen und die Kosten für die Mitbenutzung des Tiefbrunnens Riederhof. Im Bereich der Wasserproben müssen im Jahr 2019 an zwei weiteren Probenahmetermine Wasserproben auf bestimmte radioaktive Elemente untersucht werden, Mehrkosten hierfür: 820 Euro. Die Kosten des Wassermeisters für die Betreuung der Sammelanlagen und Hochbehälter, die Beschaffung von Wasserzählern sowie die Kosten des aus dem Tiefbrunnen Riederhof entnommenen Wassers sind in der Position "Sonstige Sach- und Dienstleistungen" enthalten (14.000 Euro). Der Posten Steuern- und Versicherungen beinhaltet die zu erwartende Körperschafts- und Gewerbesteuerzahlung sowie die nicht gebäudebezogenen Versicherungsbeiträge (Maschinen- und Elektronikversicherung).

1.2 / 2.3 Kalkulatorische Kosten

Die Zahlen ergeben sich aus dem aktuellen Stand der Anlagenbuchhaltung. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt seit dem Jahr 2014 3,5 %.

2.1 Kostenersätze

Im Wesentlichen fallen hierunter die Kostenersätze von Anschlussnehmern für die Reparatur von Wasserhausanschlüssen.

2.2 Sonstige Einnahmen

Die sonstigen Einnahmen beinhalten einen Verrechnungsposten für die Bereitstellung von Hebedaten für die Gebührenabrechnung für den Bereich Abwasser (entstandene Zusatzkosten), sowie einen Verrechnungsposten für Kostenersatz vom Bereich Abwasser für Abzugszähler. Abzugszähler sind in diesem Zusammenhang Wasserzähler, die der Ermittlung der in den Kanal eingeleiteten Abwassermengen aus Eigenwasseranlagen, Regenwasserzisternen, etc. dienen und somit voll dem Bereich Abwasser zuzuordnen sind

B 4. Verkaufte Wassermenge

Die voraussichtlich zu verkaufende Wassermenge orientiert sich an der Verkaufsmenge aus dem Jahr 2017 (103.479 m³) unter Betrachtung auch der Vorjahre.

C. Unter- und Überdeckungen aus Vorjahren (Seite 2)

Seit der Gebührenkalkulation 2015 wird die Auswirkung der Über- und Unterdeckungen auf die Gebührenhöhe separat dargestellt. Für 2019 muss der Gesamtbetrag des noch verbleibenden Defizits aus dem Jahr 2014 (36.844,90 Euro) zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, soll dieser Betrag noch erwirtschaftet werden. Nach Ablauf von fünf Jahren darf ein Defizit ansonsten nicht mehr in die Gebührenberechnung mit eingerechnet werden. Die kostendeckende Gebühr erhöht sich dadurch von 2,64 Euro auf 2,76 Euro / m³. Im Jahr 2020 ermäßigt sich dieser Gebührenaufschlag dann nach jetzigem Stand wieder um rund 0,23 Euro / m³.

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Simonswald

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18. Oktober 2017 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 24.09.2014, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.10.2017, beschlossen:

§ 1

1. § 43 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter Frischwasserbezug 2,76 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Simonswald, den 24. Oktober 2018

Stephan Schonefeld,
Bürgermeister.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BEURKUNDUNG

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Simonswald vom 31. Oktober 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Aufsichtsbehörde, Landratsamt Emmendingen, Kommunal- und Prüfungsamt, ist am _____ erfolgt.

Bürgermeisteramt Simonswald,

Tobias Scherzinger,
Rechnungsamt.

Verteiler:

1. LRA Emmendingen
2. 12 Gemeinderäte
3. Satzungsordner Rathaus
4. z.d.A. (815.12)



Gemeinde Simonswald

Datum: 27.09.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Liegenschaftsverwaltung
Bearbeiter/in: Jens Allgaier, Auszubildender
Disch Michael
Aktenzeichen: 656.4

Betrifft: Erneuerung der Wegbeleuchtung und Anschluss an die Straßenbeleuchtung bei der Tourismusanlage in Obersimonswald

Beschlussvorschlag: Durch die Empfehlung des Bauausschusses wird die Erneuerung der Wegbeleuchtung vorgeschlagen.

Sachverhalt:

Die Beleuchtungskörper und elektrischen Anschlusskasten der bestehenden Beleuchtung befinden sich in einem allgemein schlechten Zustand, zum Teil liegen die Anschlussdrähte blank im Inneren der Masten. Die Schaltung dieser Beleuchtung erfolgt mittels einer Zeitschaltuhr im Musikpavillon und ist nicht mit den Schaltzeiten der allgemeinen Straßenbeleuchtung abgestimmt.

Bei dem Vororttermin des Bauausschusses am 26. September 2018 stellte man fest, dass es sinnvoll wäre, diese Beleuchtung zu erneuern, an die bestehende Straßenbeleuchtung aufzuschalten und diese Leuchten in den Bestand der Straßenbeleuchtung der Gemeinde aufzunehmen. So wäre gewährleistet, dass diese Leuchten in die regelmäßige Wartung und Standfestigkeitsprüfung der Masten kommen.

Für diese Maßnahme liegt der Gemeinde ein Angebot der NetzeBW mit einem Betrag von 10.276,912 brutto vor. Die neuen Leuchten sind mit LED-Leuchtmittel ausgestattet, was einen geringeren Stromverbrauch ausmachen würde. Die Ausleuchtung mit den neuen Leuchten wird gleichmäßiger und gezielt auf den Boden erfolgen.

Anlage/n:

Angebot NetzeBW

Positionen der Leuchten

Zustand alte Leuchten

Modelvariante neue Leuchten

Simonswald Sportplatzweg, Änderung der Beleuchtung Variante 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Änderung der Straßenbeleuchtung in Simonswald, bieten wir Ihnen wie folgt an:

Nr.	Bezeichnung	Wert in EUR	Wert in EUR
1	Simonswald Sportplatzweg		8.636,07
11	Änderung der Beleuchtung Variante 2 Die kalkulierten Mengen und Massen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Kalkulation Nr. 96596929.	8.636,07	
Summe Positionen			8.636,07
Nettopreis			8.636,07
	Umsatzsteuer 19,00 %	8.636,07	1.640,85
Endbetrag			10.276,92



Zustand alte Leuchten



Modellvariante neue Leuchten





Gemeinde Simonswald

Datum: 15.10.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 9.1

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt: Hauptamt
Bearbeiter/in: Kevin Dufner
Aktenzeichen: 023.3

Betrifft: Umwandlung beratender zu beschließender Bau- und Planungsausschuss

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt den Bau- und Planungsausschuss nach §39 GemO als beschließender Ausschuss zu bestellen.

Sachverhalt:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24.09.2014 hat der Gemeinderat einstimmig einen beratenden Bau- und Planungsausschuss nach §41 Gemeindeordnung (GemO) bestellt. Die derzeitigen Mitglieder sind Ferdinand Brugger, Norbert Helmle, Michael Schwär, Franz-Paul Stratz und Horst Kolb.

Aufgrund der zunehmenden und vorallem doppelten Vor- und Nachbereitungszeit der Sitzungen schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, den Bau- und Planungsausschuss als beschließender Ausschuss zu bestellen. Nach §40 GemO besteht ein beschließender Ausschuss aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter widerruflich aus seiner Mitte.



Gemeinde Simonswald

Datum: 15.10.2018

Sitzungsvorlage zu TOP 9.2

der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2018, Nr. 12/2018

Amt:	Hauptamt
Bearbeiter/in:	Kevin Dufner
Aktenzeichen:	020.05

Betrifft: **Neufassung der Hauptsatzung**

Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Hauptsatzung entsprechend der Anlage zur Sitzungsvorlage.**

Sachverhalt:

Nach §39 Gemeindeordnung (GemO) kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Die Anzahl der Ausschussmitglieder ist ebenso in der Hauptsatzung festzulegen.

Beim vorliegenden Entwurf der Hauptsatzung wurde Ziffer III "Ausschüsse des Gemeinderats" ergänzt. Nach §4 Absatz 2 GemO muss die Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (qualifizierte Mehrheit).

Anlage/n:
Entwurf der Hauptsatzung

Gemeinde Simonswald
Landkreis Emmendingen

Hauptsatzung

vom 24. Oktober 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und Bürgerinnen und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. (§25 Absatz 2 Satz 1 GemO).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 - 1.1 Bau- und Planungsausschuss.

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Gemeinderat kann durch den beschließenden Ausschuss sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in nicht erreichen.

§ 6 Allgemeine Zuständigkeiten

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (4) Angelegenheiten, über die der GR vorbehaltlich zu entscheiden hat, können dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates ist die Angelegenheit dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu übertragen.
- (5) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder des beschließenden Ausschusses gehört.
- (6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7 Bau- und Planungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Planungsausschusses umfasst in der Regel folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bau- und Planungsausschuss über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO,
 - 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss).
 - 2.4 planerische Leistungen und Gutachten, soweit nicht Nr. 2.3,
 - 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gem. § 15 BauGB,
 - 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemeine erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 8 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von geringfügig Beschäftigten, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen und sonstigen Aushilfskräften;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen bis zu 60 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern und Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Einwohnerinnen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Aufnahme von Kassenkrediten und Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
- 2.14 den Verkauf des im Gemeindewald anfallenden Holzes;
- 2.15 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei
 - 1. Bauanträgen von Altbaueigentümern mit geringfügigen Veränderungen an bereits bestehenden Gebäuden,
 - 2. Neubaugesuchen für Garagen, Carports und Stellplätzen,soweit von den Angrenzern keine Einsprüche vorliegen und die Interessen der Gemeinde nicht wesentlich berührt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. November 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Mai 2012 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simonswald, den 24. Oktober 2018

Stephan Schonefeld
Bürgermeister